

Besondere Vertriebsformen

[Keine eigenständigen Vertragsarten, sondern beschreiben lediglich die Form des Zustandekommens und gewähren dem Verbraucher besondere Schutzrechte]

Haustürgeschäfte, §§ 312, 312a BGB

Dient dem Schutz ggü. den mit einem Haustürgeschäft verbundenen besonderen Gefahren eines übereilten Vertragsabschlusses.

Voraussetzungen:

- (1) Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher
- (2) über eine entgeltliche Leistung,
- (3) zu dessen Abschluss der Verbraucher durch ein Haustürgeschäft bestimmt worden ist.

Bsp: Vertreterbesuche, Kaffeefahrten.

Rechtsfolgen: Gewährt dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB, das unter bestimmten Voraussetzungen durch ein Rückgaberecht (vgl. § 312 Abs. 1 a.E., Abs. 2 und § 356 BGB) ersetzt werden kann.

RiLi 85/577/EWG „über Haustürgeschäfte“ vom 20.12.1985 (ABIEG L 372 (vom 31.12.1995), 31 ff).

Fernabsatzgeschäfte, §§ 312b ff BGB

Aufgrund der Unsichtbarkeit des Vertragspartners und des Produkts bedarf der Verbraucher des besonderen Schutzes.

- (1) Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher;
- (2) Vertragsgegenstand ist die geschäftsmäßige Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen oder von Finanzdienstleistungen;
- (3) Vertragsschluss erfolgt im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems;
- (4) der Vertrag muss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen und
- (5) kein Ausschlussstatbestand des § 312b Abs. 3 BGB vorliegen.

Bsp: Versandhandel; Teleshopping; Onlin banking; Bestellungen per e-mail, Telefon oder Fax.

Rechtsfolgen: wie bei Haustürgeschäften.

RiLi 1997/7/EG „über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz“ v. 20.05.1997 (ABIEG L 144, 19).
RiLi 2002/65/EG „über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher vom 23.09.2002 (ABIEU L 271, 16 ff).

Verträge im e-commerce, § 312e BGB

Erfasst werden nur solche Angebote und Dienstleistungen, die auf individuellen Abruf bei gewerbsmäßiger Ausrichtung erbracht werden.

- (1) Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem **Kunden**;
- (2) Vertragsgegenstand ist die geschäftsmäßige Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen;
- (3) Vertragsabschluss erfolgt im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems und
- (4) unter Einsatz eines Tele- oder Mediendienstes;
- (5) es darf kein Ausschlussstatbestand des § 312b Abs. 3 BGB vorliegen.

Bsp: Angebote zur Nutzung des Internets oder von Waren im interaktivem Zugriff.

„E-Commerce“-RiLi 2000/31/EG vom 08.06.2000 (ABIEG L 178, 1 ff).